

VERORDNUNG**über das Vernehmlassungsverfahren (Kantonale Vernehmlassungsverordnung, KVIV)**

(Vom XXXXXXX)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das Vernehmlassungsverfahren für Vorhaben des Kantons.

² Selbstständige Körperschaften und Anstalten des Kantons fallen nicht darunter.

Artikel 2 Zweck des Vernehmlassungsverfahrens

¹ Das Vernehmlassungsverfahren bezweckt die Beteiligung der vom Vorhaben besonders betroffenen oder interessierten Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Kantons.

² Es soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz eines Vorhabens.

Artikel 3 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

¹ Ein Vernehmlassungsverfahren ist durchzuführen beim Erlass oder der Änderung:

- a) der Kantonsverfassung;
- b) von Gesetzen;
- c) von Verordnungen;
- d) von Reglementen, die erhebliche Auswirkungen auf Personen oder Organisationen ausserhalb der Kantonsverwaltung, insbesondere auf die Gemeinden, haben;
- e) weiterer Vorhaben von allgemeiner Tragweite.

² In anderen Fällen kann eine Vernehmlassung freiwillig durchgeführt werden.

¹ RB 1.1101

Artikel 4 Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren

Auf ein Vernehmlassungsverfahren kann verzichtet werden, wenn:

- a) das Vorhaben vorwiegend die verwaltungsinterne Organisation oder die Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Kantonsverwaltung betrifft;
- b) keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, weil die Positionen der interessierten Kreise bekannt sind, insbesondere, weil über den Gegenstand des Vorhabens bereits eine Vernehmlassung durchgeführt worden ist;
- c) das Vorhaben den Erlass oder die Änderung eines Noterlasses nach Artikel 90 Absatz 3 der Kantonsverfassung betrifft; oder
- d) andere bedeutsame Gründe, wie Dringlichkeit oder geringe Tragweite des Vorhabens, vorliegen.

Artikel 5 Teilnahme

¹ Jede Person und jede Organisation kann sich an einem Vernehmlassungsverfahren beteiligen und eine Stellungnahme einreichen.

² Zur Stellungnahme eingeladen werden in der Regel:

- a) die Einwohnergemeinden und deren Verband;
- b) die im Landrat vertretenen politischen Parteien und ihre kantonalen Jungparteien;
- c) weitere vom Vorhaben besonders betroffene oder interessierte Kreise.

Artikel 6 Form und Frist

¹ Das Vernehmlassungsverfahren kann in Papierform oder in elektronischer Form durchgeführt werden.

² Die Vernehmlassungsfrist beträgt in der Regel mindestens drei Monate. Sie wird unter Berücksichtigung von Ferien- und Feiertagen sowie von Inhalt und Umfang der Vorlage angemessen verlängert.

³ Bei Dringlichkeit oder bei geringer Tragweite des Vorhabens kann die Frist verkürzt werden.

Artikel 7 Durchführung

¹ Der Regierungsrat beauftragt und ermächtigt die in der Sache zuständige Direktion mit der Durchführung der Vernehmlassung. Er kann Vorgaben zu den Vernehmlassungsunterlagen machen.

² Die Standeskanzlei informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens und über die Möglichkeit der Teilnahme nach Artikel 5 Absatz 1. Sie gibt dabei die Vernehmlassungsfrist und die Stelle für den Bezug der Vernehmlassungsunterlagen an.

³ Die zuständige Direktion stellt die Vernehmlassungsunterlagen zur Verfügung.

⁴ Dort, wo die Gesetzgebung eine andere Behörde ausdrücklich zum Erlass von Reglementen oder Weisungen für befugt erklärt, führt diese das Vernehmlassungsverfahren eigenständig durch. Die übrigen Bestimmungen gelten sinngemäss.

Artikel 8 Auswertung und Publikation der Vernehmlassungsergebnisse

¹ Die zuständige Direktion stellt die Vernehmlassungsergebnisse zusammen und wertet sie aus.

² Sie informiert die Öffentlichkeit in angemessener und geeigneter Weise über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. In begründeten Fällen, insbesondere bei Vorhaben von geringer Tragweite, kann darauf verzichtet werden.

³ Bei Vorlagen an den Landrat werden die Vernehmlassungsergebnisse zudem im Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zusammenfassend dargestellt.

Artikel 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt am in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Pascal Arnold

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann